

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Landschaft Sargans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

heiten hastenden sogenannten ewigen Beschwerden und Dienstbarkeiten.

6. Aber eben so sehr wird hinwieder auch jeder seine Pflicht erkennen, die Abgaben und Lasten zu Bestreitung aller Staatsbedürfnisse, verhältnismäig nach seinem Vermögen, unverweigerlich mittragen zu helfen, einer- und anderseits, als ein geborner Soldat seines Vaterlands, in desselben Nöthen, ihm seine Dienste, nach dem Beyspiel seiner tapfern Voreltern, freudig und willig zu weihen.

Nun, theure verehrteste Mitbürger zu Stadt und Land, ist es, mehr und minder, jedem aus Euch bekannt, wie eine große, benachbarte Nation, von dem Zeitpunkt ihrer ewig denkwürdigen Staatsveränderung an, unsrer bisherigen Schweizerischen Eidgenossenschaft schon zu verschiedenen Malen, und selbst auch in den neuesten Tagen die feylerlichsten Versicherungen gethan, daß sie die Lande und Besitzungen derselben durch keinerley Eroberungs-Anmaassungen zu beeinträchtigen oder zu verlezen gesinnet sey; wie sie aber dagegen beharrlich und dringend verlangt: Daz nun einmal die ganze Schweiz, in Einen einzigen Körper vereinigt, eine der fränkischen ähnliche, und solche Verfassung annehmen möge, die sie künftig niemals der mindesten Versuchung ausscheten könne, in eine der guten Sache der Freyheit nachtheilige Verbindung zu treten.

Bedeutend und wichtig sind freylich die mannigfaltigen Abänderungen, welche diese neue helvetische Staatsverfassung in unsren Schweizerlanden überhaupt, also auch in unserm Lande, und in den bisherigen Einrichtungen desselben, nach sich ziehen muß; aber groß ist darum nicht weniger der Gedanke einer vollkommenen Vereinigung bisher vereinelter, schwacher, unzusammenhängender Kräfte zu Einem starken Ganzen. Selbst, wenn diese Vereinigung vor sich geht, in Vergleichung mit den meisten übrigen Nationen, immerhin noch eines der kleinsten Völker Europens, und zugleich zwischen zweyen der größten Mächte in der Mitte — müßten wir, zumal in der gegenwärtigen Gährung aller menschlichen Dinge, ohne ein festes Zusammenhalten nicht vollends zu gänzlicher Ohnmacht herabsinken? Und sollte die vorgeschlagene neue Verfassung nicht wenigstens eines der sichersten Mittel seyn, ein solch unentbehrliches Zusammenhalten zu bewirken? Alle uns bisher bekannten Staatsverfassungen haben ihre Gebrechen; auch diese neue wird davon nicht

frey seyn; aber die Mittel, dieselben — und zwar auf sanften, gesetzmäßigen Wegen zu verbessern, liegen in ihr selbst; und es ist kein Grund vorhanden, warum man diese Mittel nicht anwenden sollte, sobald man sie für heilsam erachtet wird.

Mehrere, theils von den alten, theils von den neu gebildeten Cantonen, haben bereits den wichtigen Schritt gethan. Längeres Zaudern in dieser Sache wäre für uns gefährlich in mehreren Rücksichten, die schon dem gesunden, schlichten Menscheverstand unmöglich entgehen könne; und eben so gefährlich müßte eine Entzweyung in unsren diesfälligen Schlussnahmen seyn, welche fast nothwendig neue innere Unruhen und Gewaltthätigkeiten erzeugen, und durch dieselben eine fremde Einmischung mit allen ihren furchtbaren Folgen unvermeidlich machen würden.

Prüfe indessen ein Jeder von Uns, Alles nach seiner eigenen besten Einsicht, und wähle, wie es freyen Männern geziemt, ohne Menschenfurcht, ohne Vorurtheil und ohne Leidenschaft; keiner habe nur sich, aber Jeder das Vaterland und die nahe und ferne Zukunft vor Augen. Der Gott unsrer Väter sey mit Uns!

L a n d s c h a f t S a r g a n s.

Den 22. Merz ward die erste freye Landsgemeinde des Sarganserlands abgehalten. Der Platz, wo das Volk sich versammelte, war in der Mitte des Lands, nahe bey Mels, und der Präses davon war Landshauptmann Bernold (Barde von Riva), der besonders Ao. 1794. und 95. mißkannte, jetzt aber von seinen Mitlandleuten doppelt geschätzte biedere Eidgenos. Die Versammlung bestund aus einer unübersehbaren Menge Volks, das übrigens selber nicht wußte, wie ihm bey der neuen Lage der Dinge zu Muthe ward. Nicht einen einzigen traurigen sah man, aber auf eines jeden Stirne konnte man lesen, daß diesem Volk Heil widerfahren sey. — Die Verhandlungen dieser Landsgemeinde bestanden in folgendem:

Der Vorsteher eröffnete dieselben mit nachstehender Anrede:

„Liebe, biedere, freye Mitbürger und Mitlandleute! Brüder! Ihr seyt frey — so schallt's uns von Frau-

„seld und Nagaz entgegen; dieß ist der Innhalt der
„feierlichen Urkunden, die man Euch jetzt vorlesen wird!

(Hier wurden die Urkunden abgelesen:)

„Und nun, ihr frey seyt — liebe, gute Mitlandleute!
„Nun ihr frey seyt, glaubet ihr thun zu können, was
„ihr wollet? Nein! das wäre nicht Freyheit, sondern
„Freyheit; dann Freyheit ist das Recht thun zu
können, was den Rechten eines andern nicht schadet. —
„Und nun ihr gleich an Rechten seyt, glaubet ihr thun
zu können, was ihr wollet? Nein! das wäre nicht
.. Gleichheit der Rechte, sondern Ungleichheit
der Gewalt und Zügellosigkeit; dann Gleichheit der
Rechte besteht darinn, daß das Gesetz für alle das
nämliche ist, es sey, daß es beschütze, belohne oder
bestrafse. Das Gesetz aber ist der allgemeine Wille,
ausgedrückt, durch die Mehrheit entweder des Volks
oder seiner Stellvertreter. So bald als jemand dem
andern schaden will, sey es an Ehre, Gut oder Per-
son, dann tritt das Gesetz in die Mitte, vollzogen
von der rechtmäßigen Obrigkeit. Keines kann demnach
ohne das andere bestehen, weder das Gesetz ohne die
Obrigkeit, die es handhabt, noch die Obrigkeit ohne
Gesetze, die ihr die rechtmäßige Gewalt in die Hände
geben. Wo diese beyde Hand in Hand gehen, da ist
ein Volk glücklich. Ueberhaupt fliessen alle Pflichten
des Menschen und Bürgers in folgenden, von der Na-
tur in alle Herzen eingegrabenen, und von dem gött-
lichen Lehrer der Menschen selbst oft angepriesenen
Grundsatz zusammen: Thue andern nicht, was du nicht
willst, daß man dir thue; — und wie edel, wie zweck-
mäßig, wie ganz im Sinn seines erhabenen Vorbilds
sprach auch Petrus zu den ersten Christen: Es ist der
Wille Gottes, daß ihr durch rechtschaffene Handlungen
unverständige und unwissende Menschen zum Städtische-
gen bringet, als freye — und ja nicht, daß ihr die
Freyheit zur Bemächtigung der Bosheit missbrauchet.
„O! so lasset euch dieses ein für allemal gesagt seyn,
„E. Getr. Mitlandleute! Denket: daß aller Augen auf
euch gerichtet sind, zu sehen, ob ihr auch eine wahre
vernünftige Freyheit von der Ungebundenheit zu unter-
scheiden wisset. Ich zweifle keineswegs, ihr werdet
euch so etwas nicht zu Schulden kommen lassen, son-
dern der ganzen Schweiz zeigen, daß, da ihr die Frey-
heit und Unabhängigkeit von der Oberherrschaft der

„lobl. 8 alten Orten begehrtet, euch edle, uneigennützige,
„menschenwürdige Absichten leiteten. Indessen darfet ihr
„nicht befürchten, daß ihr in Zukunft minder gut, als
„zuvor regiert, oder von der schweizerischen Eidgenos-
senhaft losgerissen werdet — Nein! der größte und
„wesentliche Unterschied besteht nur darin: daß ihr zuvor
„fremden Regenten und Landvögten unterthan waret,
„die meist — um unser Vaterland unbekümmert — nur
„ihr eignes Interesse besorgten — (Ach! wie wenige wa-
ren uns das, was uns unser liebe — unvergessliche
„Landvogt Hoffmeister von Zürich war!) anstatt,
„daß ihr jetzt euern eigenen Gesetzen, und der von euch
„selbst gewählten Obrigkeit gehorsam seyn werdet; einer
„Obrigkeit, die mit euch gleiches Interesse hat, für's
„allgemeine Wohl des Vaterlands zu sorgen. — Und
„der schweizerischen Eidgenossenschaft seyt ihr noch enger
„einverleibt als zuvor — Ihr, ehmals Unterthanen,
„seyt nun ihre Brüder, Eids- und Bundsgenossen —
„Ihr, die ehmals von allen vaterländischen Berathun-
gen — wie wenn ihr Bastarden waret — ausgeschlossen
waret, werdet in Zukunft Sitz und Stimme in der
„allgemeinen Haushaltung haben — Ihr, die ihr euch
„ehmals nur drücken und befehlen lassen müßtet, habet
„nun Anspruch auf ihren bundesmäßigen Schutz und Bey-
stand, so daß ihr nichts weniger als allein und abge-
risen seyt — Ja noch mehr! Euere Brüder und Eids-
genossen haben sich ungemein vermehrt, da nicht nur die
„Städter, sondern auch die verburgereten Landleute der-
selben, nicht nur die 8 alten Orte, sondern auch die
13. und Zugewandte, und alle neuen Orte mit uns ver-
brüdert sind. — O seliger Anblick einer solchen Eids-
genossenschaft und Brüder-Familie!! —

„Ehrwürdige Schatten unserer schon längst im Grabe
modernden Väter! steiget aus euern Gräbern hervor,
„Erscheinet an dieser ersten freyen Landsgemeinde, und
„freut euch mit uns des Sieges, den die Menschenrechte
endlich nach drey Jahrhunderten über die angemachte
Herrischer-Gewalt ohne Schwertstreiche erhalten haben,
„da ihr euer Blut zu Nagaz, bei Murten und Frastens
umsonst für die Freyheit vergossen habet; — für eine
„Freyheit, die euch neidische Nachbarn wieder gewalt-
thätig raubten. Erscheinet — unvergessliche Väter!
„und gebet euren Enkeln noch weise Lehren, wie sie ihre
„Freyheit dauerhafter als ihr, in Frieden und Einigkeit

„genießen mögen. Der alles beherrschende Himmel befruchtet
„die junge Freyheit mit seinem wohlthätigen Seegen!“ —

„Und du, seliger Niklaus von der Flüe — dessen
„Namensfest wir heute begehen — du großer,
„unsterblicher, unvergesslicher Patriot! der du einst zu
„Nagaz als ein fürs Vaterland streitender Held der
„Schlacht beywohntest, und dort zu Stanz die entzwey-
„ten Eidgenossen durch deinen mächtigen Einfluß wieder
„einigtest — — O! daß du auch heut zu Tage die Eids-
„genossenschaft zu Einem Körper verbinden könntest!
„Bleibe ferner in Zukunft, der Schutzgeist unsers Landes,
„nur höre nicht auf, dich deines gemeinsamen Vaterlands
„wie einst auf Erden, patriotisch anzunehmen!“

„Nun lasst uns zur Tagesordnung schreiten, und
„anstatt des abgehenden Oberamts eine gleichmäßige pro-
„visorische Regierung wählen, die aus einem Landesprä-
„sidenten, zwey Beysigern oder Miträthen, einem Land-
„schreiber und Landweibel bestehen soll, und zwar so
„lange, bis von einer dazu verordneten Landes-Commission
„der Plan einer neuen Verfassung entworfen, vom Land
„angenommen und eingeführt seyn wird. Indessen soll
„bemeldte provisorische Regierung alles dasjenige verwal-
„ten, leiten und schließen, worüber bisher das sogenannte
„Oberamt einzutreten befugt war. Z. B. Audienzen,
„Appellationen, Bussentäge, Criminalprozeduren &c. &c.
„Die untergeordneten Stellen der niedern Gerichte beyder
„Munizipalitäten und des Landes aber, sollen provisorisch
„bestehen, bis zur Annahme der neuen Constitution. So-
„bald ihr nun die provisorische Regierung erwählt habt,
„werdet ihr belieben, derselben den überall gewöhnlichen
„Eid der bürgerlichen Treue zur Handhabung der gesetz-
„lichen Ordnung zu schwören, damit sie in ihren vater-
„ländischen Verrichtungen von allen guten Bürgern unter-
„stützt, ihr schweres Amt mit Freude vollbringen, und
„Ihr in anständiger Aufführung ein ruhiges und stilles
„Leben führen möget. So wird Gott ein Wohlgeschenk
„an euch haben, und heute einen gnädigen Vaterblick auf
„diese feierliche Versammlung herabsenden!“ —

Nach dieser Anrede wurden die Aemter durch die Mehr-
heit des Händeaushebens besetzt, und der gegenseitige Eid
von dem Volk und von der provisorischen Regierung ge-
leistet, worauf alles wiederum friedlich nach Hause kehrte.
Bernold wurde einstimmig zum Präsident der proviso-
rischen Regierung erwählt.

Flugschriften.

14. Schweizerische Tagblätter enthaltend die neuesten Begebenheiten der lobl. Stände Zürich, Bern, Basel, Thurgow und Rheintal. Erste Sammlung. 4. St. Gallen, bey Hausknecht, 1798.

Der Verleger dieser Sammlung hatte erst verschiedene Stücke derselben einzeln gedruckt und nachgedruckt, um die Neugierde seines Publikums, besonders auf der Landschaft zu stillen. Je mehr die Begebenheiten Interesse gewannen, desto begieriger ward man auf diese Blätter mit Neuigkeiten, und dieses brachte ihn auf den Entschluß, künftig jede Woche regelmäßig zwey Stücke zu liefern, (25 Bogen kosten einen Gulden) und zu den bisherigen einen Titel und Inhaltsblatt drucken zu lassen. Es enthält diese erste Sammlung: von Basel, 1) Vorstellung der Bürger der Landschaft, an die Bürger der Stadt, vom 15. Jän. 2) Erklärung darüber von Klein und Große Räthe, vom 20. Jän. 3) Beschreibung der Feierlichkeit bey Aufrichtung des Freyheitsbaums, den 25. Jän. 4) Anrede des Bürgermeisters Burkhardt an die Ausschüsse v. Stadt und Land, den 29. Jän. Aus dem Thurgow. 5) Unmaßgebliche Vorschläge eines Thurgowischen Volksfreundes, zur Erlangung der bürgerlichen Freyheit und Gleichheit, den 23. Jän. Von Zürich. 6) Schreiben vom 30. Jän. die Loslassung der Gefangenen betreffend, nebst Amnestie. 7) Proclamation wegen dem Zugang an die eidgenössischen Gemeinden, vom 3. Febr. 8) Probel der angenommenen Freyheit und Gleichheit, vom 5. Febr. 9) Freundesruf der Bürger der Stadt, an die Bürger der Landschaft. Von Bern. 10) Proclam. wegen Änderung der Regierungsform, vom 3. Febr. Aus dem Rheinthal. Adresse an die regierenden Stände, vom 11. Februar.

15. Etwas zur Prüfung für die gutgesinnten Appenzeller. 8. 1798. Unterz. J. C. B. 8 S.

Ermahnung zu Behauptung der Freyheiten die sie besitzen. „Ich wünsche, schließt der Verfasser, dir, mein lieber Landsmann, Bruder und Bürger eines so herrlich gewesenen Freystaats, der du bis jetzt ruhig und sille in deiner Wohnung geblieben, ferner ruhig und vergnügt zu leben; doch achte darauf, daß deine Rechte und wahre Freyheiten, nicht von dem wilden und brausenden Strohm der zügellosen Freyheiten, in das große ungestüme Meer der Laster und Grobheiten hingerissen werden; es entferne sich von uns alles was Zwang heißt; nach der Ordnung unsrer frommen Vorväter wollen wir das Wohl des Vaterlandes befördern und bey freyen und ungezwungenen Volksversammlungen unsre Rechte festigen.“